

**Kapitel 15 080****Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

<b>Kapitel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>		2015	2014	weniger (-)	2013
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

**15 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen****E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	311	Vermischte Einnahmen. . . . .	330 000	420 000	-90 000	328
--------	-----	-------------------------------	---------	---------	---------	-----

**Übrige Einnahmen**

282 11	314	Kostenerstattung von Dritten im Rahmen der Seuchenbekämpfung. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 514 10.	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

282 12	311	Beiträge Dritter zur Finanzierung des klinischen Krebsregisters. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 684 11.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Gesamteinnahmen Kapitel 15 080. . . . .			330 000	420 000	-90 000	328
---	--	--	---------	---------	---------	-----

Erläuterungen

---

**Zu Titel 119 01:**

Anpassung an das Ist-Ergebnis.

## Kapitel 15 080

## Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Ausgaben**

- Die Ausgaben des Kapitels sind - mit Ausnahme der Titelgruppen und der Titel 514 10 und 686 10 - gegenseitig deckungsfähig.
- Siehe Vermerk Nr. 6 bei Kapitel 15 044 Titelgruppe 62.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

514 10	314	Ausgaben für Maßnahmen zur Pandemieabwehr. . . . . 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 282 11 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 282 11 nachzuweisenden Einnahmen geleistet werden.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

525 10	311	Fortbildung der mit der Überwachung nach dem Arzneimittel- und Medizinprodukterecht beauftragten Personen.	120 000	60 000	+60 000	61
--------	-----	--	---------	--------	---------	----

547 10	312	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	135 300	195 300	-60 000	15
--------	-----	---	---------	---------	---------	----

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	314	Landesanteil an der Finanzierung des zentralen Substitutionsregisters. . . . .	76 000	70 000	+6 000	64
--------	-----	--	--------	--------	--------	----

632 10	314	Landesanteil an der Finanzierung der Leistungen zur Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen. . . . .	142 000	142 000	—	138
--------	-----	---	---------	---------	---	-----

633 10	311	Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten. . . . .	300 000	300 000	—	261
--------	-----	---	---------	---------	---	-----

671 20	314	Erstattung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Besuchscommission nach § 23 PsychKG. . . . .	70 000	70 000	—	39
--------	-----	--	--------	--------	---	----

684 10	314	Finanzierung des epidemiologischen Krebsregisters NRW. . . . .	2 700 000	2 500 000	+200 000	2 300
--------	-----	--	-----------	-----------	----------	-------

684 11	314	Finanzierung des klinischen Krebsregisters. . . . . 1. Einnahmen bei Titel 282 12 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 831 00. <b>Verpflichtungsermächtigung: 600 000 EUR.</b>	600 000	600 000	—	—
--------	-----	--	---------	---------	---	---

## Erläuterungen

### **Zu Titel 525 10:**

Die Verpflichtung zur Fortbildung ist für den Arzneimittelbereich in § 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG VwV) festgeschrieben und für den Medizinproduktebereich in § 26 Abs. 2a des Medizinproduktegesetzes (MPG).

Mehr in Anpassung an den Bedarf.

### **Zu Titel 547 10:**

Die Mittel sind u.a. für Ausgaben im Zusammenhang mit Fachberatungen, Ausschüssen, Gutachten und Besuchskommissionen vorgesehen. Weniger in Anpassung an den Bedarf.

### **Zu Titel 631 10:**

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten für das auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) i.V.m. § 5 a der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (BtMVV) errichteten zentralen Substitutionsregisters (Bund/Länder-Vereinbarung vom 5. Februar 2002) auf der Basis des Königsteiner Schlüssels.

Anpassung an den erwarteten Bedarf.

### **Zu Titel 632 10:**

In den Jahren 1978 und 1979 wurden in der ehemaligen DDR mehrere tausend Frauen mit Hepatitis-C verseuchtem Anti-D-Immunglobulinen behandelt. Die vorgeschriebene Maßnahme diente nach den Geburten bei Rhesusfaktor-Unverträglichkeit der Verhinderung von Schädigungen bei nachgeborenen (späteren) Kindern. Das am 01.01.2000 in Kraft getretene Anti-D-Hilfegesetz umfasst für Betroffene neben Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung finanzielle Hilfe als Einmalzahlung und monatliche Rente je nach Ausmaß der Schädigung. Mit einbezogen sind Kontaktpersonen, die von den unmittelbar betroffenen Frauen mit dem HCV-Virus infiziert wurden sowie Hinterbliebene.

Gemäß § 10 Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG) erfolgt die Kostentragung wie folgt:

Die Kosten der Einmalzahlung trägt der Bund. Die anderen Leistungen zu den nach dem AntiDHG entstehenden Kosten erfolgen jeweils durch das Land, zu dessen heutigem Gebiet der Ort gehört, an dem die Anti-D-Immunprophylaxe durchgeführt wurde.

Leistungen nach § 3 Abs. 2 AntiDHG (monatliche Rente) werden vom Bund 50 vom Hundert und von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit insgesamt 12,4 vom Hundert der entstandenen Kosten diesen Ländern erstattet. Das Anteilsverhältnis unter den zur Erstattung verpflichteten Ländern bestimmt sich u.a. nach dem Königsteiner Schlüssel.

Hier veranschlagt ist die Kostenerstattung des Landes an die betroffenen Länder gemäß § 10 Abs. 3 AntiDHG.

### **Zu Titel 633 10:**

Die Mittel sind veranschlagt für die Erstattung der Ausgaben für Personal- und Sachkosten der unteren Gesundheitsbehörden für Prüfungen zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter, Rettungshelferin/Rettungshelfer und Rettungsassistentin/Rettungsassistenten nach der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer.

Die Kreise und kreisfreien Städte führen diese Landesaufgabe durch und erhalten hierfür einen Festbetrag in Höhe von 50 € je Prüfung.

### **Zu Titel 671 20:**

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Besuchskommission nach § 23 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG), die vom Land berufen werden und deren Aufgabe es ist, unangemeldet Krankenhäuser, in denen Betroffene nach dem PsychKG untergebracht sind, zu besuchen und zu prüfen, ob die mit der Unterbringung von psychisch Kranken verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden.

### **Zu Titel 684 10:**

Die Mittel dienen dem Ausbau und Betrieb des Epidemiologischen Krebsregisters NRW, mit dem die Datengrundlage über das Krebsgeschehen in NRW gesichert und bessere Erkenntnisse für die Prävention und Früherkennung gewonnen werden sollen. Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Einrichtung eines flächendeckenden, bevölkerungsbezogenen Krebsregisters in Nordrhein-Westfalen (EKR-NRW) trägt das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten des Krebsregisters.

Mehr aufgrund steigender Kosten, insbesondere wegen Meldevergütungen sowie Beendigung der Förderphase "Struktureller Aufbau" durch die Deutsche Krebshilfe.

### **Zu Titel 684 11:**

Am 09. April 2013 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz - KFRG) vom 03. April 2013 (BGBl. I S. 617) in Kraft getreten. Dieses sieht den Aufbau von klinischen Krebsregistern vor (Einfügung § 65c Abs. 1 SGB V). Die veranschlagten Mittel sind für die Einrichtung des klinischen Krebsregisters bestimmt.

**Kapitel 15 080****Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
685 00	314	Landesanteil an der Finanzierung des Kinderkrebsregi- sters Mainz. ....	50 000	50 000	—	48
685 10	165	Landesanteil an der Finanzierung der Akademie für öf- fentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AföG). ....	1 129 800	1 093 900	+35 900	1 050
685 20	139	Landesanteil an der Finanzierung des Instituts für medi- zinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz (ImpP). ....	1 216 400	1 066 500	+149 900	1 098

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 685 00:**

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen am Finanzbedarf des Kinderkrebsregisters beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums der Johannes von Gutenberg-Universität Mainz gemäß Bund/Länder-Vereinbarung vom 9./10. Juni 1999 auf der Basis des Königsteiner Schlüssels.

**Zu Titel 685 10:**

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes an der Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (AföG). Die Akademie wurde aufgrund des Abkommens vom 24. Juni 1971 (SGV.NRW. 2000) zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie den Freien und Hansestädten Bremen und Hamburg errichtet. Sie dient der Ausbildung und Fortbildung für Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen. Sie betreibt außerdem angewandte Forschung im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens. Die beteiligten Länder tragen den anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarf.

**Übersicht über den Haushaltsplan der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen:**

	2015	2014
	EUR	EUR
<b>Ausgaben</b>		
1. Personalausgaben	1.749.300	1.680.700
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	874.300	909.300
3. Ausgaben für Investitionen	9.500	11.600
4. Fehlbetrag aus Vorjahren	-	-
<b>Zusammen</b>	<b>2.633.100</b>	<b>2.601.600</b>
<b>Finanzierung der Ausgaben:</b>		
1. Eigene Mittel des Zuweisungsempfängers	286.700	276.700
2. Zuweisungen der anderen Länder	1.176.500	1.217.800
3. Überschuss aus Vorjahren	40.100	13.200
4. Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen (hiervon jährlicher Sonderbeitrag des Landes NRW zur räumlichen Grundausstattung i.H.v. 86.200 EUR)	1.129.800	1.093.900
<b>Zusammen</b>	<b>2.633.100</b>	<b>2.601.600</b>
<b>Stellenübersicht</b>		
1. Beamte	3,00	2,00
2. Angestellte	22,50	23,50
<b>Zusammen</b>	<b>25,5</b>	<b>25,5</b>

**Zu Titel 685 20:**

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen am Finanzbedarf des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz (ImpP) - Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - gemäß Länder-Abkommen vom 11. Januar 1972 auf der Basis des Königsteiner Schlüssels.

**Kapitel 15 080****Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
685 30 311	Zuweisungen an die Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn (GIZ). . . . .	505 000	505 000	—	504

## Erläuterungen

**Zu Titel 685 30:**

Veranschlagt ist die institutionelle Förderung der aufgrund des § 16 e Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) errichteten Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn (GIZ), deren Aufgabe es ist, Auskunft über die toxikologische Beurteilung von chemischen Stoffen und Erzeugnissen und über die Behandlung von Vergiftungsfällen an Fachkreise, Privatpersonen und an Behörden zu erteilen.

**Übersicht über den vorläufigen Wirtschaftsplan der Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn (GIZ)**

Ausgaben	2015 EUR	2014 EUR	IST 2013 EUR
<b>I. Institutionelle Förderung</b>			
1. Personalausgaben	1.068.647	899.789	1.024.569
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	19.120	31.720	35.556
3. Zuwendungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	–	–	–
4. Ausgaben für Investitionen	6.821	1.000	–
5. Gemeinkosten (19%)	227.674	193.923	220.506
Zwischensumme I	1.322.262	1.126.432	1.280.631
<b>II. Projektförderung/Werkverträge</b>			
1. Personalausgaben	–	–	–
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–
3. Ausgaben für Investitionen	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	–
Zwischensumme I	1.322.262	1.126.432	1.280.631
Zwischensumme II	–	–	–
Gesamtausgaben	1.322.262	1.126.432	1.280.631

Finanzierung der Ausgaben	2015 EUR	2014 EUR	Ist 2013 EUR
<b>I. Institutionelle Förderung</b>			
1. Eigene Mittel und Mittel nicht öffentlicher Stellen	817.952	621.432	776.321
2. Zuwendungen von Gemeinden (GV)	–	–	–
3. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
4. Zuschüsse des Bundes	–	–	–
5. Zuschuss des Landes NRW	504.310	505.000	504.310
6. Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber, ohne Land und Bund	–	–	–
7. Gemeinkostenanteile	–	–	–
8. Sonstige Einnahmen	–	–	–
Zwischensumme I	1.322.262	1.126.432	1.280.631
<b>II. Projektförderung/Werkverträge</b>			
1. Zuschuss des Bundes	–	–	–
2. Zuschüsse anderer Länder	–	–	–
3. Zuschüsse von Gemeinden (GV)	–	–	–
4. Zuschuss des Landes NRW	–	–	–
5. Zuschüsse anderer öffentlicher Zuwendungsgeber, ohne Bund und Länder, z.B. Lohnkostenzuschuss.	–	–	–
6. Einnahmen kommunaler und privater Träger	–	–	–
Zwischensumme II	–	–	–
Zwischensumme I	1.322.262	1.126.432	1.280.631
Zwischensumme II	–	–	–
Gesamteinnahmen	1.322.262	1.126.432	1.280.631





## Erläuterungen

**Stellenübersicht**

Vergütungsgruppe	Stellensoll 2015	Stellensoll 2014	Istbesetzung 31.12. 2013
Institutionelle Förderung			
Höherer Dienst (Ärztinnen und Ärzte)	10,43	8,98	8,98
Gehobener Dienst	1,00	1,00	1,00
Mittlerer Dienst	0,50	0,50	0,50
Summe	11,93	10,48	10,48

## Kapitel 15 080

## Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
685 31	311	Erstattungen gem. § 4 Abs. 4 Approbationsordnung für Apotheker und von Gutachterkosten nach dem Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern. . . . .	23 000	23 000	—	20
685 32	311	Landesanteil an der Finanzierung des Datenbanksystems AMIS des Deutschen Institutes für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI). . . . .	25 000	25 000	—	25
685 33	314	Landesanteil an der Finanzierung der Abteilung Schifffahrtsmedizin des Hamburg Port Health Center (HPHC) im Rahmen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin. . . . .	28 000	28 000	—	28
686 10	314	Zuweisungen für Zwecke der Bekämpfung der Glücksspielsucht. . . . . 1. Die Ausgaben werden aus den in Höhe von 86.134.000 EUR zweckgebundenen Einnahmen (Teilbetrag der Gesamteinnahmen) bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 gedeckt (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Siehe Vermerke bei Kapitel 20 020 Titel 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. <b>Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.</b>	1 250 000	1 250 000	—	1 185
686 30	314	Umsetzung des Gesetzes zur Durchführung der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG). . . . .	600 000	1 000 000	-400 000	—
<b>Ausgaben für Investitionen</b>						
831 00	314	Erwerb von Beteiligungen im Inland. . . . . Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 684 11 geleistet werden.	—	—	—	—

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 685 31:**

Ausgaben zur Durchführung der praktischen Unterrichtsveranstaltungen gem. § 4 Abs. 4 Approbationsordnung für Apothekerinnen und Apotheker und für Gutachterkosten nach dem Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern.

**Zu Titel 685 32:**

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen am Datenbanksystem AMIS des DIMDI im Rahmen der Arzneimittelüberwachung gemäß Bund/Länder-Vereinbarung vom 2. Oktober 1996/26. März 1997 (SGV.NRW. 2000) auf der Basis des Königsteiner Schlüssels.

**Zu Titel 685 33:**

Veranschlagt ist der Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung der Abteilung Schifffahrtsmedizin des Hamburg Port Health Center (HPHC) gem. Länderabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin vom 18. Dezember 2000. Die Aufgaben umfassen die Umsetzung von Forschungserkenntnissen in Form von Merkblättern, Richtlinien, wissenschaftlicher Begleitung von Gesetzesvorhaben sowie die Umsetzung der novellierten Internationalen Gesundheitsvorschriften.

**Zu Titel 686 30:**

Am 29. März 2013 ist das Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz - IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) in Kraft getreten. Danach müssen u.a. auf dem Flughafen Düsseldorf International Kapazitäten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit (Infektionsschutz) vorhanden sein. Die Kosten hierfür hat das Land zu tragen (§ 8 Abs. 6 IGV-DG).  
Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Zu Titel 831 00:**

Vorsorglich für die Gründung einer gGmbH zur Organisation eines klinischen Krebsregisters ausgewiesen.  
Vgl. Erläuterungen zu Titel 684 11.

**Kapitel 15 080****Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 64

**Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS)**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 686 64 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus Mitteln dieser Titelgruppe finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
4. Die Mittel aus Titel 633 64 werden als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.
5. Die Erläuterungen zu Titel 633 64 sind verbindlich.

547 64	314	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	33 000	33 000	—	6
631 64	314	Zuweisung an den Bund für die Stiftung Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen. . . . .	35 000	696 000	-661 000	696

Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 64:**

Die in der nachfolgenden Tabelle unter 1. ausgewiesenen, bei Titel 633 64 veranschlagten Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt.

	Titel 547 64	Titel 631 64	Titel 633 64	Titel 684 64	Titel 686 64	Zus. 2015	Zus. 2014	2015 mehr (+) weni- ger (-) (TEUR)
	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
1. Fachbezogene Pauschale	–	–	2.347,80	–	–	2.347,80	2.347,80	–
2. AIDS-Aufklärungsmaßnahmen	33,00	–	–	–	536,64	569,64	569,64	–
3. AIDS-Selbsthilfe	–	–	–	262,30	–	262,30	262,30	–
4. Psychologische Betreuung	–	–	–	149,00	153,36	302,36	302,36	–
5. Youth-Work / Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention	–	–	–	–	457,00	457,00	396,00	61,00
6. Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen"	–	35,00	–	–	–	35,00	696,00	-661,00
<b>Zusammen</b>	<b>33,00</b>	<b>35,00</b>	<b>2.347,80</b>	<b>411,30</b>	<b>1.147,00</b>	<b>3.974,10</b>	<b>4.574,10</b>	<b>-600,00</b>

Weniger wegen Absenkung des Landesanteils für die Stiftung "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" entsprechend der Beschlussfassung der 83. Gesundheitsministerkonferenz.

**Kapitel 15 080****Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

<b>Kapitel</b>	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>		2015	2014	weniger (-)	2013
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	2015 EUR	2013 TEUR

633 64	314	Zuweisungen an Gemeinden (GV) . . . . .	2 347 800	2 347 800	—	2 348
--------	-----	---	-----------	-----------	---	-------

## Erläuterungen

**Zu Titel 633 64:****1. Einsatz der Landesmittel und Förderkriterien**

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld
- zielgruppenspezifische AIDS-Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (z.B. "Youth-Worker") sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe

Die geförderten Einrichtungen müssen entsprechend den fachlichen Anforderungen über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Fachpersonal verfügen und die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesen und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln.

**2. Fachbezogene Pauschale**

Die Vergabe der Landesmittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 Haushaltsgesetz. Grundlage für die Berechnung der fachbezogenen Pauschale an die Kommunen ist ein Strukturhaltungsfaktor, der sich als objektivierbares Kriterium jeweils aus der Summe der in 2006 letztmalig gewährten trägerbezogenen Einzelförderungen als Basiswert ergibt.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Fortbestand bewährter Hilfestrukturen nicht gefährdet wird.

Die einzelnen Förderbeträge an die Kommunen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Auszahlung erfolgt in **vierteljährlichen Raten** jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November**.

**Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Arnsberg**

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Bochum	62.130
Dortmund	133.850
Hagen	76.733
Hamm	74.600
Herne	4.600
Ennepe-Ruhr-Kreis	30.200
Märkischer-Kreis	30.200
Kreis Olpe	65.100
Kreis Siegen-Wittgenstein	30.200
Kreis Soest	30.200
Kreis Unna	67.938
insgesamt	605.751

**Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Detmold**

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Bielefeld	100.200
Kreis Gütersloh	55.800
Kreis Minden-Lübbecke	25.600
Kreis Paderborn	30.200
insgesamt	211.800

**Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Düsseldorf**

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Düsseldorf	125.800
Duisburg	74.600
Essen	151.400
Krefeld	70.943
Mönchengladbach	55.800
Oberhausen	30.200
Solingen	4.600
Wuppertal	74.600
Kreis Kleve	4.600
Kreis Neuss	25.600
insgesamt	618.143





---



---

Erläuterungen

---

**Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Köln**

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Aachen	100.200
Bonn	90.700
Köln	209.143
Leverkusen	4.600
Kreis Düren	25.600
Erfthkreis	25.600
Kreis Euskirchen	25.600
Kreis Heinsberg	4.600
Oberbergischer Kreis	4.600
Rheinisch-Bergischer Kreis	55.800
Rhein-Sieg-Kreis	67.938
insgesamt	614.381

**Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Münster**

Stadt/Kreis	Förderbetrag AIDS in EUR
Gelsenkirchen	25.600
Münster	100.200
Kreis Borken	30.000
Kreis Recklinghausen	76.800
Kreis Steinfurt	25.600
Kreis Warendorf	39.500
insgesamt	297.700

**Gesamt**

Bezirk	Summe in EUR
Arnsberg	605.751
Detmold	211.800
Düsseldorf	618.143
Köln	614.381
Münster	297.700
insgesamt	2.347.775

## Kapitel 15 080

## Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
684 64	314	Zuschüsse an freie Träger. ....	411 300	411 300	—	372
686 64	314	Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege. ....	1 147 000	1 086 000	+61 000	1 099
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.</b>				
698 64	314	Zustiftung an die Deutsche AIDS-Stiftung. ....	—	—	—	25
		Summe Titelgruppe 64. ....	3 974 100	4 574 100	-600 000	4 546



**Kapitel 15 080****Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

## Titelgruppe 71

**Bekämpfung der Suchtgefahren**

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die bei Titel 684 71 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Drucksachen und Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
4. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO)
5. Die Mittel aus Titel 633 71 werden als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz verausgabt.
6. Die Erläuterungen zu Titel 633 71 sind verbindlich.

547 71	314	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	322 400	322 400	—	135
--------	-----	--	---------	---------	---	-----

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titelgruppe 71:**

Die in der nachfolgenden Tabelle unter 1. ausgewiesenen, bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt.

	Titel 547 71 (TEUR)	Titel 633 71 (TEUR)	Titel 684 71 (TEUR)	Titel 686 71 (TEUR)	Titel 893 71 (TEUR)	Zus. 2015 (TEUR)	Zus. 2014 (TEUR)	2015 mehr (+) weniger (-) (TEUR)
1. Fachbezogene Pauschalen	–	9.369,80	–	–	–	9.369,80	9.369,80	–
2. Prävention	297,40	–	1.417,90	–	–	1.715,30	1.715,30	–
3. Hilfen	–	–	1.303,60	–	–	1.303,60	1.303,60	–
4. Untersuchungsvorhaben	25,00	–	–	–	–	25,00	25,00	–
Zusammen	322,40	9.369,8	2.721,5	–	–	12.413,7	12.413,7	–

**Kapitel 15 080****Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
633 71 314	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände. ....	9 369 800	9 369 800	—	9 367

## Erläuterungen

### Zu Titel 633 71:

#### 1. Einsatz der Landesmittel und Förderkriterien

Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen
- Niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe

Die geförderten Einrichtungen müssen entsprechend den fachlichen Anforderungen über eine ausreichende Zahl von qualifiziertem Fachpersonal verfügen und die Qualität ihrer Arbeit im Rahmen eines kontinuierlichen Berichtswesens und Qualitätsmanagements (z.B. EFQM- oder DIN-ISO-Modell) sicherstellen und weiterentwickeln.

#### 2. Fachbezogene Pauschale

Die Vergabe der Landesmittel erfolgt in Form von fachbezogenen Pauschalen gem. § 29 Haushaltsgesetz.

Grundlage für die Berechnung der fachbezogenen Pauschale an die Kommunen ist ein Strukturhaltungsfaktor, der sich als objektifizierbares Kriterium jeweils aus der Summe der in 2006 letztmalig gewährten trägerbezogenen Einzelförderung als Basiswert ergibt.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Fortbestand bewährter Hilfestrukturen nicht gefährdet wird.

Die einzelnen Förderbeträge an die Kommunen sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Auszahlung erfolgt in **vierteljährlichen Raten** jeweils zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November**.

#### Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Arnsberg

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Bochum	348.100
Dortmund	419.800
Hagen	214.900
Hamm	194.600
Herne	102.400
Ennepe-Ruhr-Kreis	151.100
Hochsauerlandkreis	84.500
Märkischer Kreis	187.000
Kreis Olpe	64.000
Kreis Siegen-Wittgenstein	97.300
Kreis Soest	99.900
Kreis Unna	251.000
insgesamt	2.214.600

#### Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Detmold

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Bielefeld	331.200
Kreis Gütersloh	143.400
Kreis Herford	102.400
Kreis Höxter	38.400
Kreis Lippe	102.400
Kreis Minden-Lübbecke	125.500
Kreis Paderborn	84.500
Zusammen	927.800





---

 Erläuterungen
 

---

**Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Düsseldorf**

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Düsseldorf	343.000
Duisburg	176.700
Essen	366.000
Krefeld	64.000
Mönchengladbach	84.500
Mülheim	105.000
Oberhausen	110.100
Remscheid	84.500
Solingen	64.000
Wuppertal	281.500
Kreis Kleve	122.900
Kreis Mettmann	192.100
Kreis Neuss	102.400
Kreis Viersen	81.900
Kreis Wesel	130.600
insgesamt	2.309.200

**Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Köln**

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Aachen	307.100
Bonn	322.500
Köln	496.600
Leverkusen	81.900
Kreis Aachen	81.900
Kreis Düren	122.900
Kreis Euskirchen	81.900
Kreis Heinsberg	84.500
Oberbergischer Kreis	102.400
Rheinisch-Bergischer Kreis	122.900
Rhein-Erft-Kreis	128.000
Rhein-Sieg-Kreis	97.300
Zusammen	2.029.900

**Kreise und kreisfreie Städte im Bezirk Münster**

Stadt/ Kreis	Förderbetrag Sucht in EUR
Bottrop	81.900
Gelsenkirchen	307.100
Münster	281.400
Kreis Borken	157.635
Kreis Coesfeld	122.900
Kreis Recklinghausen	440.500
Kreis Steinfurt	281.700
Kreis Warendorf	215.100
Zusammen	1.888.235

**Gesamt**

Bezirk	Summe in EUR
Arnsberg	2.214.600
Detmold	927.800
Düsseldorf	2.309.200
Köln	2.029.900
Münster	1.888.235
Zusammen	9.369.735

## Kapitel 15 080

## Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR
684 71	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 000 000 EUR.</b>	2 721 500	2 721 500	—	1 207
686 71	314	Zuweisungen für laufende Zwecke an Sonstige. . . . .	—	—	—	—
883 71	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
893 71	314	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 71. . . . .			12 413 700	12 413 700	—	10 709
Titelgruppe 75						
Gesundheitswirtschaft, Telematik						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die bei Titel 893 75 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.						
3. Rückflüsse und Zinsen fließen den jeweiligen Ausgaben zu.						
4. Drucksachen und Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO kostenlos oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.						
5. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO)						
6. Die Ausgaben sind übertragbar.						
7. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 15 020.						
547 75	314	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
633 75	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
683 75	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	161
686 75	314	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . .	3 954 200	3 954 200	—	1 643
883 75	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
893 75	314	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 7 700 000 EUR.</b>	2 027 200	2 027 200	—	1 723
Summe Titelgruppe 75. . . . .			5 981 400	5 981 400	—	3 527

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 75:**

Gefördert werden Projekte zum Aufbau der Telematikinfrastuktur im Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen und der Telemedizin. Weiterhin erfolgt die Kofinanzierung von Projekten aus dem NRW-EU Ziel 2 Programm 2007-2013, NRW-EU Ziel 2 Programm 2014-2020 sowie die Förderung von Projekten der Gesundheitswirtschaft.

Zuzüglich zu den hier nachgewiesenen Ist-Ausgaben wurde für den Zweck der Titelgruppe ein Betrag in Höhe von rd. 1.387.882 EUR aus verwaltungstechnischen Gründen bei Kapitel 15 020 Titelgruppe 71 (Kofinanzierung von Zuschüssen im Rahmen von EFRE) verbucht.

## Kapitel 15 080

## Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

## Titelgruppe 80

## Patientenbeauftragte/-r der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

- Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die bei Titel 684 81 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
- Abweichend von § 61 Abs. 1 Nr. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen und Arbeits- und Informationsmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
- Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans für den gleichen Zweck veranschlagten Mitteln verausgabt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

429 80	314	Personalausgaben. . . . .	—	—	—	160
		Zu Lasten dieses Titels können befristete Dienstverträge überjährig abgeschlossen werden.				
547 80	314	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	400 000	400 000	—	137
		Summe Titelgruppe 80. . . . .	400 000	400 000	—	297

## Titelgruppe 81

## Gesundheitshilfe, Gesundheitsschutz

- Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die bei Titel 684 81 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zu Gunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
- Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 80.
- Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus Mitteln dieser Titelgruppe finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.
- Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
- Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 15 020.

547 81	311	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	476 500	476 500	—	409
633 81	314	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	153 400	153 400	—	108
684 81	311	Zuschüsse an freie Träger. . . . .	3 551 300	3 551 300	—	1 438
		<b>Verpflichtungsermächtigung: 2 555 000 EUR.</b>				
685 81	311	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige. . . . .	5 300	5 300	—	161
883 81	311	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
893 81	311	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 81. . . . .	4 186 500	4 186 500	—	2 116

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 80:**

In dieser Titelgruppe sind die Mittel für den Patientenbeauftragten veranschlagt. Der Patientenbeauftragte ist zentrale Ansprechstelle zur Koordination und Anwaltschaft für die Belange erkrankter Menschen sowie ihrer Angehörigen und unterstützt sie dabei, sich selbstbestimmt, gleichberechtigt und eigeninitiativ in einem für sie transparenten Gesundheitssystem zu bewegen.

**Zu Titelgruppe 81:**

	Titel 547 81 (TEUR)	Titel 633 81 (TEUR)	Titel 684 81 (TEUR)	Titel 685 81 (TEUR)	Zus. 2015 (TEUR)	Zus. 2014 (TEUR)	2015 mehr (+) weniger (-) (TEUR)
1. Mütter- und Kindergesundheitshilfe	–	–	80,00	–	80,00	80,00	–
2. Besondere Maßnahmen zur Prävention, Gesundheitsförderung, Selbsthilfe, Behindertenverbände, Bürgerorientierung	15,00	153,40	250,00	5,30	423,70	373,70	50,00
3. Projekte zur Umsetzung des nationalen Krebsplans	–	–	275,00	–	275,00	400,00	-125,00
4. Besondere Maßnahmen zur gesundheitlichen Betreuung (z.B. Diabetiker; Rheuma und Herz-Kreislaufkranke, Sterbebegleitung, Hospizbewegung, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche)	461,50	–	2.671,30	–	3.132,80	3.132,80	–
5. Kompetenzzentrum Frau und Gesundheit NRW	–	–	200,00	–	200,00	200,00	–
6. Sicherstellung der Qualität der äußeren Leichenschau und deren Dokumentation	–	–	–	–	–	–	–
7. Sonstiges ( Veranstaltungen, Kongresse )	–	–	75,00	–	75,00	–	75,00
Zusammen	476,50	153,40	3.551,30	5,30	4.186,50	4.186,50	–

## Kapitel 15 080

## Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 82					
Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die bei Titel 686 82 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
3. Drucksachen und Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei den Titelgruppen 71 und 72 im Kapitel 15 020.					
547 82 314	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	—
686 82 314	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 800 000 EUR.</b>	2 500 000	2 500 000	—	780
	Summe Titelgruppe 82. . . . .	2 500 000	2 500 000	—	780
Titelgruppe 83					
Psychiatrische Versorgung					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die bei Titel 686 83 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).					
547 83 314	Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	5
633 83 314	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	8
686 83 314	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 2 000 000 EUR.</b>	2 204 000	2 204 000	—	33
883 83 314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
893 83 314	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 83. . . . .	2 204 000	2 204 000	—	46

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 82:**

Um eine Verschlechterung der medizinischen Versorgung zu verhindern, sind auch Maßnahmen des Landes erforderlich. Hierzu sollen u.a. Anreize zur Niederlassung in von Unterversorgung bedrohten Gebieten geschaffen werden.

**Zu Titelgruppe 83:**

Die veranschlagten Mittel sind für investive Fördermaßnahmen und zur Förderung modellhafter Maßnahmen zum Auf- und Ausbau eines ambulanten und komplementären psychiatrischen Versorgungsangebotes bestimmt.



**Kapitel 15 080**  
**Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>Titelgruppe 85</b>					
<b>Aktionsplan Hygiene</b>					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die bei Titel 684 85 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen, die aus Mitteln dieser Titelgruppe finanziert werden, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.					
4. Rückeinnahmen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.					
547 85	314 Sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	—	—	—	56
633 85	314 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
684 85	314 Zuschüsse an freie und sonstige Träger. . . . .	500 000	500 000	—	93
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 600 000 EUR.</b>				
893 85	314 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige. . . . .	500 000	500 000	—	—
	<b>Summe Titelgruppe 85. . . . .</b>	<b>1 000 000</b>	<b>1 000 000</b>	<b>—</b>	<b>150</b>
<b>Titelgruppe 90</b>					
<b>Seuchenbekämpfung</b>					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die bei Titel 686 90 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf auch zugunsten der übrigen Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.					
547 90	314 Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	288 000	288 000	—	74
633 90	314 Zuweisungen für laufende Zwecke und Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	179 000	179 000	—	93
686 90	314 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland. . . .	12 000	12 000	—	18
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.</b>				
	<b>Summe Titelgruppe 90. . . . .</b>	<b>479 000</b>	<b>479 000</b>	<b>—</b>	<b>186</b>
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 15 080. . . . .</b>	<b>42 109 200</b>	<b>42 717 400</b>	<b>-608 200</b>	<b>29 194</b>
	<b>Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 15 080. . . . .</b>	<b>16 155 000</b>	<b>16 155 000</b>	<b>—</b>	

## Erläuterungen

**Zu Titelgruppe 85:**

Die Mittel werden benötigt, um der zu hohen Anzahl von nosokomialen Infektionen durch gezielte Maßnahmen in verschiedenen für die Übertragung von Krankheitserregern kritischen Bereichen entgegen zu wirken. Dabei spielt insbesondere die nachhaltige Bekämpfung multiresistenter Erreger (z.B. MRSA) eine Rolle.

Im Einzelnen werden die Mittel u.a. für folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Einzel-Projektförderung zur Klärung von Detailspekten (z.B. zu anwendungsbezogener MRSA-Screening-Forschung).
- Förderung von Informationskampagnen der allgemeinen und Fachöffentlichkeit, da es sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass z. B. die Wirksamkeit der Einhaltung von Hygieneregeln oftmals in Vergessenheit geraten ist.
- Förderung der regionalen Netzbildung gemäß dem Strategiepapier der GMK von 2006, die sich in NRW teilweise etabliert hat, aber weiter ausgedehnt, intensiviert und infektiologisch begleitet werden muss.
- Anschub weiterer Netzwerke, z.B. zur Erfassung und Steuerung des Antibiotikaverbrauchs, in NRW.
- Förderung der Teilnahme an etablierten bundesweiten Netzwerken wie z.B. KISS (Krankenhausinfektionssurveillance-System).

**Zu Titelgruppe 90:**

	Titel 547 90	Titel 633 90	Titel 685 90	Titel 686 90	Zus. 2015	Zus. 2014	2015 mehr / weniger (+/-)
	(TEUR)	(TEUR)		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
1. Anteilige Erstattung an die unteren Gesundheitsbehörden zu den Kosten der zur Ermittlung meldepflichtiger Krankheiten nach § 25 Infektionsschutzgesetz erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen bei überregionalen Epidemien	–	25,58	–	–	25,58	25,58	–
2. Schutzimpfungen (einschl. Aufklärungsmaßnahmen)	288,00	102,28	–	–	390,28	390,28	–
3. Vorbeugende Maßnahmen und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	–	51,14	–	3,00	54,14	54,14	–
4. Mitgliedsbeiträge an die Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten	–	–	–	9,00	9,00	9,00	–
<b>Zusammen</b>	<b>288,00</b>	<b>179,00</b>	<b>–</b>	<b>12,00</b>	<b>479,00</b>	<b>479,00</b>	<b>–</b>